

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Data Act – Für eine weltweit wettbewerbsfähige europäische und deutsche Datenwirtschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Daten dienen als Grundlage und sind ein zentraler Bestandteil für die Sicherung des digitalen und ökologischen Wandels. Sie nehmen einen sehr hohen Stellenwert ein. Doch trotz der Unmengen an Daten, die täglich generiert werden, wird nur ein Bruchteil des Potenzials ausgeschöpft. Schätzungen gehen davon aus, dass 80 % der Industriedaten nicht genutzt würden. Bei der Generierung der Daten sind die konkreten Rechte an den Daten oft unklar und es fehlt häufig an einer gerechten Verteilung der Kapazitäten zum Aufbau wichtiger digitaler Fortschritte. Das soll der europäische Data Act ändern, den die EU-Kommission im Februar 2022 mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) (<https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0068&from=EN>) vorgestellt hat.

Das Europäische Parlament hat am 14. März 2023 seine Positionierung zum Data Act mit großer Mehrheit angenommen. Die Bundesregierung ist über den Rat an den Verhandlungen beteiligt. In den kommenden Wochen und Monaten stehen bei dem EU-Gesetzgebungsvorhaben zentrale Weichenstellungen an. Es ist zu erwarten, dass die Verordnung als komplexes Regelwerk die Spielregeln der europäischen Datenwirtschaft grundlegend verändern und Auswirkungen auf alle Branchen haben wird.

Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag stützt das Ansinnen des Data Acts, denn er hat das grundsätzliche Potenzial, erhobene Daten breiter und transparenter zu verwenden sowie den Datenzugang und die Datennutzung für Unternehmen und Verbraucher zu erleichtern. Gleichzeitig soll mit dem Data Act die Rechtssicherheit im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von Daten erhöht werden, sodass auch öffentliche Stellen, bei Bedarf oder zur Verbesserung der Services, die Daten im Besitz von Unternehmen nutzen dürfen. In der Praxis könnten sich jedoch einige gewichtige Herausforderungen bei der Anwendung des Data Acts ergeben, die Rechtsunklarheit schaffen und Innovationen hemmen könnten, wie z. B. das komplexe Zusammenspiel mit den Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die CDU/CSU-Fraktion sieht das enorme Wachstums- und Innovationspotenzial in der Erschließung einer Vielfalt an Industriedaten in Europa. Statt Datensparsamkeit setzt die CDU/CSU auf das Fördern der Datennutzung und der Datenverfügbarkeit. In Kombi-

nation mit transparenten und fairen Regeln kann dadurch in Deutschland der Grundstein für eine leistungsfähige Datenwirtschaft und einer digitalen Transformation der Wirtschaft gelegt werden. Ein Ausbau der Datenwirtschaft in Europa kann maßgeblich dazu beitragen, unseren Wohlstand und unsere Wertschöpfung auch in Zukunft zu sichern. Der Data Act muss so gestaltet sein, dass er die europäische Datenwirtschaft auf Augenhöhe mit den weltweit führenden Digitalstandorten bringt. Als größte Volkswirtschaft und bevölkerungsreichstes Land der EU muss die Bundesrepublik Deutschland daher den Anspruch verfolgen, den zukünftigen Rechtsrahmen der Datenwirtschaft mitzugestalten.

Umso kritischer sehen wir, dass die von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP getragene Bundesregierung sich nicht ausreichend und ohne eine intern geeinte Position in die aktuellen Verhandlungen auf europäischer Ebene einbringt. Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag sieht daher die Gefahr, dass durch eine unklare Position der von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP getragenen Bundesregierung die Zukunftsfähigkeit deutscher Unternehmen sowie einer starken europäischen Datenwirtschaft beeinträchtigt werden könnte.

Als CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag wollen wir hingegen durch eine starke Datenwirtschaft Wohlstand und Wertschöpfung zukünftig sichern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. sich stärker dafür einzusetzen, dass mit dem Data Act eine weltweit wettbewerbsfähige europäische und deutsche Datenwirtschaft ermöglicht wird, die die Datenverfügbarkeit und Datennutzung rechtssicher steigert;
2. sich in die Verhandlungen zum Data Act aktiver und zwischen den Ressorts abgestimmt einzubringen, damit auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, deutschen Unternehmen und staatlichen Stellen ausreichend berücksichtigt werden;
3. den Deutschen Bundestag ab sofort umfassend und regelmäßig zum Stand der Verhandlungen zu informieren und dessen Positionen in die Verhandlungen einfließen zu lassen;
4. in den Verhandlungen zum Data Act darauf hinzuwirken, dass Abhängigkeiten von außereuropäischen Anbietern, insbesondere im Cloud-Bereich verringert werden, um die digitale Souveränität Deutschlands und Europas zu stärken;
5. die Umsetzung der Maßnahmen aus der Datenstrategie der Bundesregierung von 2021 mit über 240 Maßnahmen weiter voranzutreiben, damit Deutschland zum Vorreiter für das innovative Nutzen und Teilen von Daten in Europa wird.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung mit Blick auf die konkreten Verhandlungen in der Europäischen Union auf, sich dafür einzusetzen,

1. dass klar festgelegt wird, in welchem Verhältnis einzelne Aspekte des Data Acts zu den Inhalten anderer EU-Rechtsvorschriften stehen, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Hierbei gilt es insbesondere, mögliche Unklarheiten, Widersprüche und Regelungslücken in Bezug auf
 - a) die Datenschutz-Grundverordnung;
 - b) die Europäische KI-Verordnung;
 - c) die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation;
 - d) das Gesetz über digitale Märkte;in den Blick zu nehmen;

2. dass bei den Definitionen im Data Act
 - a) die Begriffe, vor allem „Daten“ und „Produkte“, trennscharf voneinander abgegrenzt und präzisiert werden, damit Rechtssicherheit über den Anwendungsbereich und die praktische Reichweite des Data Acts hergestellt wird;
 - b) auf eine engere Definition der Begriffe „Daten“ und „Produkte“ hingewirkt wird, um damit den Anwendungsbereich besser einzugrenzen;
 - c) unter dem Begriff „Daten“ spezifisch dargelegt wird, welche Daten vom Data Act erfasst werden und die Definition dahingehend ergänzt wird, dass Daten wie im Beschluss des Europäischen Parlaments zu den Erwägungsgründen 14, 15, 16, 17 und 19 definiert werden;
 - d) ein Abgleich von identischen Termini in anderen Europäischen Rechtsakten wie der DSGVO oder dem Data Governance Act, die ähnliche oder angrenzende Sachverhalte regeln, durchzuführen;
 - e) die Rollenzuweisung zwischen Herstellern von Produkten oder IoT-Anbietern und Dateninhabern klargestellt wird. Nicht immer ist der Hersteller der Dateninhaber, wie im Data Act angenommen. Der Nutzer des Produkts ist oftmals der Inhaber der Daten, was bei der Festlegung der Pflichten für Dateninhaber anerkannt werden sollte. Daher ist die Unterscheidung in Kauf- und Dienstleistungsverträge, wie sie das Europäische Parlament in seiner Positionierung zum Data Act vorgenommen hat, zu unterstützen, da hierdurch deutlich wird, wer jeweils der Dateninhaber ist;
 - f) die Termini „Datenempfänger“ und „Dritte“ voneinander abgegrenzt werden;
 - g) die in Artikel 41 des Data Acts vorgeschriebene „Bewertung und Überprüfung“ des Datengesetzes um folgende Aspekte ergänzt wird:

„(f) der Beitrag dieser Verordnung zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Attraktivität der Sammlung und Nutzung von hochwertigen Datensätzen durch Europäische Unternehmen.“

„(g) der Beitrag dieser Verordnung zu Innovation und zur Förderung der Entwicklung von High-Tech Startups und KMU, sowie zur Ermöglichung des Zugangs europäischer Nutzer zu modernen Datenverarbeitungsdienstleistungen.“;
3. dass im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von IoT-Daten
 - a) der Data Act stärker zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten unterscheidet;
 - b) klare Vorgaben an die konkreten Anforderungen an die rechtswirksame Anonymisierung gestellt werden sowie die Verwendung von anonymisierten Daten definiert wird;
 - c) der Datenzugang zu maschinellen Daten gefördert wird, jedoch nicht pauschal allen in Frage kommenden Marktteilnehmern ermöglicht wird;
 - d) beachtet wird, dass die Zuweisung von Pflichten im Data Act von den rechtlichen Konstruktionen, wie unter anderem bei Produktmietverträgen, abhängt;
 - e) eine angemessene Entschädigung für die Bereitstellung von Daten generell möglich ist, um die Datenwirtschaft zu fördern und Anreize zu schaffen;
4. dass zwischen B2B- und B2C-Verhältnissen stärker differenziert wird, da die unterschiedlichen Sektoren im B2B- und B2C-Bereich verschiedenen Anforderungen und Bedarfen unterliegen. Die Abgrenzung der B2B- und B2C-Verhältnisse in dem horizontalen Regelungswerk würde zu einer Konkretisierung und zum Abbau von Rechtsunsicherheit führen;

5. dass dem komplexen Verhältnis zwischen Dateninhaber, Nutzer und Dritten im Hinblick auf die Datenzugangs- und Datenportabilitätsrechte von IoT-Produktarten Rechnung getragen wird. Die vereinfachte Annahme des Dreiecksverhältnisses, die dem Data Act zugrunde gelegt wird, spiegelt nicht die komplexen industriellen Wertschöpfungsketten wider, da in der Industrie heute und in Zukunft eine Vielzahl von Akteuren zusammenarbeiten und Daten teilen;
6. im Cloud-Bereich die Regelungen zum Anbieterwechsel zu erleichtern, bei den Wechselfristen gleichzeitig aber darauf zu achten, nicht durch zu starre Vorschriften die Möglichkeiten von Cloud-Anbietern für komplexere Angebote zu beschneiden;
7. insbesondere mit Blick auf Wissenschaft und Forschung
 - a) Ausnahmeregelungen für Wissenschaft und Forschung vorzusehen;
 - b) Datenteilung und Datennutzung – auch standort- und Mitgliedstaat-übergreifend – für Wissenschaft und Forschung zu verbessern;
8. insbesondere mit Blick auf KMU
 - a) den Umfang der Unternehmen, die als KMU im Sinne des Data Acts gelten, genau zu bestimmen;
 - b) im Allgemeinen die Bestimmungen so zu formulieren, dass Unternehmen jeder Größe diese leicht erfüllen können;
 - c) Ausnahmeregelungen vorgesehen werden;
 - d) die Liste von missbräuchlichen Vertragsklauseln sowie die Fairnesskontrolle grundsätzlich beizubehalten, jedoch im Hinblick auf ein ausreichendes Schutzniveau für KMU zu überarbeiten;
9. insbesondere in Hinblick auf die Geschäftsgeheimnisse
 - a) die Bestimmungen so zu formulieren, dass der Schutz der Geschäftsgeheimnisse unter den Bedingungen einer Pflicht zum Datenteilen hinreichend garantiert wird, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden;
 - b) den befürchteten negativen Folgen auf Innovations- und Investitionsbereitschaft mit Schutzmaßnahmen zu begegnen;
 - c) Grenzen für die Entwicklung eines konkurrierenden Produkts durch Dritte vorzusehen;
 - d) klare Regeln für die Haftung Dritter im Falle einer unrechtmäßigen Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen des Data Acts vorzusehen;
 - e) die Einhaltung von Schutzmaßnahmen und Kontrolle sowie Durchsetzung von Nutzungsbeschränkungen zu sichern;
 - f) konkrete Bestimmungen für die Informationssicherheit während und nach der Weitergabe sensibler Daten zu bestimmen;
 - g) Regeln für die Datenspeicherung einzubeziehen, welche technische Sicherheitsmaßnahmen beinhalten, damit die Datenweitergabe nicht zum Einfallstor für Kriminelle wird;
10. im Hinblick auf den B2G-Datenaustausch
 - a) die Regelungen für die Verfügbarkeit für die Nutzung von Daten durch den öffentlichen Sektor erheblich zu konkretisieren;
 - b) die inhaltliche Weite des Verordnungsvorschlags einzugrenzen und einen konkreten Vorschlag zu der Definition von Notständen und öffentliches Interesse zu machen und dabei zu berücksichtigen, dass ein öffentlicher Notstand nach den einschlägigen Verfahren des nationalen oder Unionsrechts amtlich ausgerufen werden muss;

- c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu berücksichtigen sowie Garantien für Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie geistigen Eigentums vorzusehen;
- d) die Fähigkeit der öffentlichen Stellen im sicheren Umgang mit Daten und in der Fähigkeit, potenziell große Datenmengen zu verarbeiten, sicherzustellen.

Berlin, den 28. März 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

